OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700190/17/MB/BD

Datum:
Linz, 24. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der M A, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. August 2016, GZ. 0037285/2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 31. August 2016, GZ. 0037285/2016, wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) der Einspruch der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gem. § 49 VStG 1991 als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die angefochtene Strafverfügung der Bf lt. Rückschein am 21.7.2016 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und hätte mit Ablauf des 4.8.2016 geendet. Der ggstl. Einspruch vom 12.8.2016, eingelangt bei der belangten Behörde am 18.8.2016, war somit als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

2. Mit Schreiben vom 16. September 2016 erhob die Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin wie folgt ausgeführt wird:

„Im angefochtenen Bescheid teilen Sie mir mit, dass die beeinspruchte Strafverfügung lt. Hinterlegungsnachweis am 21.07.2016 für mich hinterlegt wurde und somit als ordnungsgemäß zugestellt gilt.
Dagegen richtet sich meine Beschwerde. Bedingt durch den schon erwähnten Wohnungswechsel (erkennbar an der handschriftlichen Abänderung der Strafverfügung – s. Kopie) konnte keine ordnungsgemäße Hinterlegung vorgenommen werden.
Die im Haus B-gasse 61 vorhandenen Postkästen sind kaputt und daher wirkungslos. Die Post für das gesamte Haus findet sich somit am Heizkörper oder am Boden, sodass es wenig verwunderlich ist, wenn Poststücke in falsche Hände geraten. Auch die Adressschreibung am RSb-Brief ist missverständlich, da hier auch der Name der Hauseigentümerin angeführt ist – s. Kopie.
Ich habe die Strafverfügung daher erst am Freitag, 05.08.2016, in Empfang nehmen können, sodass sich die Frist für einen Einspruch entsprechend verlängert.
Mir die Tatsache einer unzureichenden Postzustellung zur Last zu legen, sehe ich als ungerechtfertigt an.

Ich bitte Sie daher meinen Einspruch vom 12.08.2016 anzuerkennen und mein darin eingebrachtes Vorbringen zu würdigen.“

3. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt der Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Parteien) sowie Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Gem. § 2 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der verfahrensgegenständlichen Sache durch seinen Einzelrichter zu entscheiden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht sohin von dem unter Pkt. I. dargestellten Sachverhalt aus. Zusätzlich hierzu ist nachfolgender Sachverhalt festzustellen: Die Strafverfügung wurde von der Bediensteten der Post im Wege einer rsb Zustellung zugestellt, wobei auf dem rsb-Rückschein keine Angaben zum Ort der Hinterlegung der Verständigung gemacht wurden. Diesbezüglich ist unstrittig festzustellen, dass die Postbedienstete – wie es schon seit Jahren an der verfahrensgegenständlichen Adresse üblich ist – die Verständigung für den konkreten Zustellvorgang tatsächlich am neben den kaputten Briefkästen befindlichen Heizkörper abgelegt hat. Der Bf ist dieser Umstand auch schon länger bekannt und kontrolliert sie den Heizkörper auch regelmäßig nach Zustellstücken. Es kommt diesbezüglich immer wieder vor, dass eine Partei des Hauses die gesamte Post mitnimmt und erst später die Zustellstücke entweder der Bf direkt gibt oder wieder auf den Heizkörper legt. Auch die Haustüre steht immer offen.

III.

1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

2. § 17 Abs. 1 Zustellgesetz normiert: Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Zustellgesetz ist von der Hinterlegung der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gem. § 17 Abs. 3 Zustellgesetz ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gem. § 17 Abs. 4 Zustellgesetz ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im § 17 Abs. 2 Zustellgesetz genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

3. Entsprechend den Feststellungen ist zunächst festzuhalten, dass die Hinterlegungsanzeige am Heizkörper neben den Briefkästen tatsächlich abgelegt wurde. Dieser Heizkörper dient – sowohl für die Parteien des Hauses als auch für die Zusteller bekannt – als allgemeine Postabgabestelle. Es wird an dieser Stelle die gesamte Post des Hauses abgelegt.

3.1. Weiter ist festzuhalten, dass die Hinterlegungsanzeige selbst auch nicht mangelhaft war.

3.2. Die im Haus befindlichen Briefkästen gelten als stillgelegt, da sie zerstört sind. Insofern sind die Briefkästen nicht als Abgabeeinrichtung im Sinne des Zustellgesetzes zu erkennen. Der Heizkörper selbst kann nicht als Abgabeeinrichtung erkannt werden, da jedermann aufgrund der offenen Haustüre, aber auch sonst jeder Besucher oder Bewohner zu den Poststücken gelangen und diese entfernen kann (s bspw VwGH 28.8.1997, 97/04/0064).

3.3. Insofern hätte der Zustelldienst nach den weitern gem. § 17 Abs. 2 ZustG vorgesehenen Varianten vorzugehen gehabt, um eine ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung zu bewirken.

4. Entsprechend den Angaben der Bf hat sie das Schriftstück am 5.8.2016 tatsächlich erhalten und ist der Zustellmangel gem. § 7 ZustellG zu diesem Zeitpunkt geheilt und die Zustellung erfolgt.

5. Vor diesem Hintergrund war der Einspruch der Bf vom 12.8.2016 rechtzeitig und der Bescheid der belangten Behörde mit Rechtswidrigkeit behaftet.

6. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter